

Werner Becker

Vom Wunder der Freiheit

Die subversive Rolle der Person in der modernen
Verfassungsgeschichte

Abstract:

In the course of the history of democratic voting rights a remarkable development has taken place: collective privileges to vote were completely replaced by a personalisation of voting rights. Today, it is perceived as self-evident that every adult citizen has the right to vote. But neither the classical forms of democracy acknowledged such a right nor is it promoted by the conditions of modern mass society. Therefore, its emergence and dissemination is a historic ‚miracle‘ and an achievement that is based on the fundamental political concept of a ‚person‘. This concept has to be protected at all times – and today afresh – against the ever-present dangers of erosion and neglect.

In der Geschichte des Wahlrechts freiheitlicher Demokratie hat sich eine bemerkenswerte Entwicklung vollzogen: Im selben Maße, in dem kollektive Privilegierungen der Wahlberechtigung aufgegeben wurden und verschwanden, wurden sie durch die Personalisierung des Wahlrechts ersetzt. Wir betrachten es heute als eine Selbstverständlichkeit, dass jeder erwachsene Bürger als wesentliches politisches Grundrecht das Wahlrecht besitzt. Dessen Kennzeichen zählt das Grundgesetz in Art. 38, in Form der Berechtigung zur Teilnahme an den Wahlen zum Deutschen Bundestag, auf: „Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.“ Und dennoch war diese verfassungsrechtliche Entwicklung keineswegs zu erwarten. Vielmehr grenzt es an ein Wunder, dass das demokratische Wahlrecht, wie wir es kennen, als persönliches Recht des Einzelnen ausgestaltet wurde. Gab es doch weder in den klassischen Formen der Demokratie ein solches persönliches Recht noch sprechen die Bedingungen der modernen Massengesellschaft des Industriezeitalters dafür, den Einzelnen als Person im Wahlrecht zu berücksichtigen.

Das älteste Vorbild für eine Demokratie, diejenige Athens aus dem 5. vorchristlichen Jahrhundert, kannte kein persönliches Wahlrecht. Wie alle vor-modernen Demokratiekonzepte war auch das griechische Wahlrecht ein ausschließlich kollektives Partizipationsrecht. Man besaß es als Mitglied einer gesellschaftlichen Gruppe oder Klasse, nicht als Einzelner. Im antiken Athen be-

saß es zwar den Status eines allgemeinen Bürgerrechts. Doch wenn von ca. 50.000 Bürgern bereits 6000 auf der Pnyx, dem Ort der athenischen Volksversammlungen, zusammenkamen, wurden sie als ‚das Volk in Fülle‘ anerkannt. Frauen, Sklaven und die große Zahl von Menschen mit vermindertem Bürgerrecht waren vom Wahlrecht ausgeschlossen. Vor allem dokumentiert das Abstimmungsverfahren dessen kollektiven Charakter. Sein Name ‚cheirotonie‘ bezeichnet die öffentliche und deswegen nicht geheime Abstimmung per Arm- oder Handzeichen. In der republikanischen Epoche des antiken Rom wurden die 300 Mitglieder des Senats, als eigentlichem Entscheidungsgremium, in der Volksversammlung gewählt. Das Volk war jedoch nach Vermögen klassenmäßig aufgeteilt. Die adligen Ritter (Patrizier) stellten die Führungsschicht, die das Vorrecht besaß, die Wahl der Senatoren unter sich auszumachen. Allein im Fall von Uneinigkeiten zwischen Teilen der Patrizier wurden die übrigen Klassen des Volkes in die Abstimmung einbezogen. Die offene Abstimmung im Kollektiv wurde auch später in der ältesten Demokratie Europas praktiziert: der schweizerischen Landsgemeinde. An einem bestimmten Tag im Jahr kommen die stimmberechtigten Bürger eines Kantons zusammen, um, wie in Appenzell Innerrhoden, die Regierung zu bestimmen oder, wie in Glarus, Gesetze einzubringen und darüber abzustimmen. Die Abstimmungsprozedur erfolgt öffentlich durch Erheben der Hände oder, wie etwa traditionell in Appenzell, des Seitengewehrs, alles in offener gemeinsamer Abstimmung.

Dass das Wahlrecht der Demokratie ein ausschließlich kollektives Entscheidungsverfahren bedeutet, bei dem allein die Gleichheit der Abstimmungsberechtigten zu wahren ist, gehört auch zum frühen Verfassungsverständnis sowohl der Vereinigten Staaten von Amerika als auch der Ersten Französischen Republik. Die demokratische Gleichheit bezog sich hier wie dort allein auf das Wahlrecht erwachsener Männer, in den USA seit 1788, jedoch allein auf solche der weißen Rasse, und in Frankreich erst seit 1848. In der Regel wurde das Männerwahlrecht zudem durch die Zugehörigkeit zu Einkommen- und Vermögensklassen beschränkt, wie im ganzen 19. Jahrhundert in Großbritannien, dem Mutterland des parlamentarischen Systems. Hier wurde das unbeschränkte Männerwahlrecht erst 1918 eingeführt. Erheblich früher kam es dazu im von Otto von Bismarck 1871 gegründeten Deutschen Reich, während der größte deutsche Einzelstaat, das Königreich Preußen, bis 1918 am Drei-Klassen-Wahlrecht festhielt. Das Stimmrecht für erwachsene Frauen, das es im gesamten 19. Jahrhundert in keinem Land mit demokratischem Wahlrecht gab, wurde in den Vereinigten Staaten 1920 eingeführt, in Deutschland 1919, in Großbritannien 1928, in Frankreich, dem revolutionären Ursprungsland der modernen Demokratie, gar erst 1946.

Das Prinzip der geheimen Wahl benötigte ähnlich lange, um sich durchzusetzen. In Frankreich wurde es verfassungsmäßig bereits am Beginn des 19. Jahrhunderts eingeführt. Seine praktische Durchsetzung erfolgte jedoch erst in der Wende vom 19. ins 20. Jahrhundert. In Großbritannien wurde es 1874 Bestandteil des Wahlrechts, im Königreich Preußen beispielsweise erst 1914. Für

Deutschland als ganzes wurde es in der Weimarer Verfassung von 1919 zum tragenden Element des Wahlrechts.

Für beide historischen Entwicklungen, die Durchsetzung des Frauenstimmrechts zum einen und der Übergang von der offenen zur geheimen Abstimmung zum anderen, machen Historiker in der Regel die sich ausbreitende Einsicht in die politische Gleichheit der Menschen verantwortlich.¹ Man verweist auf das Menschenbild der ‚Urverfassungen‘ der modernen Demokratie und versteht jene Entwicklung des demokratischen Wahlrecht als eine, wenn auch verspätete Einlösung des Versprechens, das in den Bekenntnissen politischer Anthropologie sowohl in der Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von Amerika von 1776 als auch der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte der ersten Französischen Republik von 1789 abgegeben wurde. Das Bekenntnis der Amerikaner lautet: „Wir halten diese Wahrheiten für ausgemacht, dass alle Menschen gleich erschaffen wurden, dass sie von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten begabt wurden, worunter Leben, Freiheit und das Streben nach Glückseligkeit sind.“ Kaum anders bekannten es die französischen Verfassungsväter: „Die Nationalversammlung erkennt und erklärt in Gegenwart und unter dem Schutze des Allerhöchsten folgende Menschen- und Bürgerrechte: Die Menschen werden frei und gleich an Rechten geboren und bleiben es.“

Dennoch ist es ein offenbar nur schwer ausrottbarer Irrtum zu glauben, der Gedanke einer Gleichheit der Menschen sei Grundlage des modernen Verfassungsdenkens. Es geht sowohl in der Verfassungsphilosophie der beiden ‚Erklärungen‘ als auch im Hinblick auf die historische Entwicklung des allgemeinen, freien und geheimen Wahlrechts vielmehr um die Durchsetzung des politischen Konzepts der Person. Nur weil sich das Konzept der Person als ebenso universal gibt wie dasjenige des Menschen als eines Mitglieds der Gattung, pflegt man beide, mit allerdings folgenschweren Konsequenzen, zu verwechseln. Weshalb es nicht die Erkenntnis der gattungsbegrifflichen Gleichheit der Menschen war, die dem demokratischen Wahlrecht zum Durchbruch verhalf, sondern ein gleichsam unterirdisch-subversives Wühlen der Logik des Personkonzepts. Zwischen der Definition des Einzelnen als einer Person und der des Menschen als Gattungsglieds ist logisch nämlich ein himmelweiter Unterschied.

Mit dem Terminus ‚Person‘ bezeichnen wir den Einzelnen, gemäß der Bedeutung seines Eigennamens. Man geht dabei vom Selbstbild eines Jeden aus, individuell von je eigener unverwechselbarer Individualität zu sein.²

Als Gruppenmitglied gilt der Einzelne hingegen stets als einer von vielen Anderen, als jemand, der sich entweder in hierarchischen Beziehungen oder im Status des Gleichseins mit Anderen befindet. Hierfür trifft der menschheitliche Gattungsbegriff zu.

Demgegenüber will die Definition des Einzelnen als Person nicht diese äußere, sondern die innere Perspektive eines Jeden bezeichnen, jene Perspektive, in der ein Jeder sich als ein einzigartiges Individuum, eben den durch den

¹ So etwa Wolfgang Reinhard 2002, 431.

² Hierzu hat sich ausführlich Volker Gerhardt geäußert. Vgl. insbesondere das Kapitel ‚Selbstbegriff. Der Mensch als Person‘ in Gerhardt 1999.

Eigennamen unverwechselbar zu Bezeichnenden, versteht. ‚Person‘ ist jedoch kein Gattungs- sondern ein Namenbegriff. Von ihr existiert definitionsgemäß immer nur ein und nur ein Exemplar. Was bedeutet: Personen sind im Verhältnis zueinander gerade durch die Ungleichheit beziehungsweise gänzliche Verschiedenheit voneinander definiert, und dies gerade im Gegensatz zur Definition des Einzelnen als Gattungsmittglied, in der jeder als gleich mit jedem anderen betrachtet wird.³

In der Entwicklung des Wahlrechts kommt mithin nicht die Gleichheit von Männern und Frauen, als Mitgliedern der menschlichen Gattung, zum Ausdruck, sondern die wachsende gesellschaftliche Anerkennung der Mitglieder des erwachsenen weiblichen Teils der Bevölkerung als ebensolcher Rechtspersonen, wie es die Männer sind. Erst das Personkonzept nivelliert den Unterschied zwischen den Geschlechtern, während Männer und Frauen, als Arten der menschlichen Gattung, sich doch wohl immer unterscheiden werden. Allein seinetwegen ist unser Wahlrecht als ‚allgemein‘ und ‚geheim‘ charakterisiert. ‚Allgemein‘ soll es sein, weil jedem bürgerlichen Individuum, unabhängig von Geschlecht und gesellschaftlicher Stellung der personale Charakter zugesprochen wird, ‚geheim‘, weil der Einzelne nur in der abgeschirmten Wahlkabine seine ganz persönliche, d.h. von anderen nicht beeinflusste Wahlentscheidung treffen kann und darf.

Dass es jedoch zu dieser durch keines der klassischen Demokratieverfahren gedeckten Einbeziehung des Wahlbürgers als Person überhaupt kam, muss nun in der Tat als historisches Wunder erscheinen. Fällt die ‚Personalisierung‘ des demokratischen Wahlrechts doch gerade mit einer rasanten Bevölkerungsvermehrung sowohl in Europa als auch in Nordamerika zusammen, die alle Zuwächse übertraf, die es je in der Geschichte der Menschheit gegeben hat. Es war dies gewiss keine Entwicklung, die für die politische Berücksichtigung des Einzelnen als singulärer Person gesprochen hätte. Viel eher hätte man, nach dem Gesetz der großen Zahl, erwarten können, dass das politische Gewicht des Einzelnen im gleichen Maße zurückgeht, in dem die Zahl der Mitglieder einer Menge von Menschen zunimmt. Hält man sich an den Zeitraum, in dem sich die Personalisierung des Wahlrechts durchsetzte, dann handelt es sich um dieselbe Epoche, in der die Bevölkerungszahlen aller europäischen Länder zusammengenommen von knapp 100 Millionen um 1800 auf 280 Millionen um 1900 anwuchsen, um dann bis in unsere Gegenwart, trotz der verheerenden Weltkriege mit ihren weit mehr als 100 Millionen Opfern, noch einmal einen Riesensprung auf gegenwärtig fast 400 Millionen zu machen.

Im gleichen Maß nahm die Verstädterung zu, ein Vorgang, der die engen meist auf Verwandtschaft beruhenden Sozialbeziehungen auflöste, wie sie für die Bewohner der Dörfer, die vordem das gesellschaftliche Zusammenleben der Menschen prägte, charakteristisch sind. An deren Stelle trat die Anonymität der Großstadt,⁴ wiederum ein Faktor, der der Berücksichtigung der Person eben-

³ Da mich der zentrale Unterschied zwischen Mensch- und Personsein im Weiteren noch länger beschäftigen wird, belasse ich es an dieser Stelle bei dessen knappen Charakterisierung.

⁴ Um 1800 gab es in ganz Europa nur 23 Städte mit mehr als 100.000 Einwohnern und insgesamt

falls nicht zuträglich war. Die Verwunderung darüber lässt sich noch steigern, nimmt man die moderne Gesellschaft realistisch-soziologisch in den Blick. Unterstellt der Vorgang der Personalisierung doch die in der Tat unglauwbürdige Annahme, der Einzelne könne in der Masse der Vielen als unverwechselbar einzigartiges Individuum wahrgenommen werden. Viel wahrscheinlicher ist, im Gegenteil, die Nichtbeachtung der Person im Rahmen moderner Massengesellschaft. Noch ein weiteres Argument lässt die Durchsetzung der Person im politischen Kontext nahe ans Wunderbare grenzen. Ich denke an die soziologische Unterscheidung zwischen intersubjektiven Nah- und Fernbereichsbeziehungen. Danach seien persönliche Beziehungen auf den gesellschaftlichen Nahbereich beschränkt, während unter dem gesellschaftlich-gesamtpolitischen Aspekt hauptsächlich Beziehungen auf der Basis zwischenmenschlicher Anonymität die Oberhand besäßen. In mehr aufs Konkrete zielenden Worten gesagt: In der Liebe, in der Freundschaft, in der Familie oder etwa auch im gesellschaftlichen Rahmen von Clubs mit begrenzter Mitgliederzahl überwogen die zwischenmenschlichen Beziehungen persönlicher Nähe, während die Verhältnisse der Menschen städtischer oder nationaler Großgruppen durch anonyme Abstraktheit geprägt sind. Selbst die existenzielle Grunderfahrung des Einzelnen spricht kaum für eine Verrechtlichung von dessen personaler Selbstbehauptung. Während dieser, als singuläre Person mit sich allein gelassen, innerlich mit Erfahrungen wie denen der Einsamkeit und des Alleinseins zu kämpfen hat, verbindet sich mit dem Aufgehen in der Masse seit eh und je die fraglos stärkere Faszination. Beispiele lassen sich beliebig viele anführen: von sportlichen Großveranstaltungen, wie sie im Fußball gang und gäbe sind, bis hin zu den massenhaft besuchten Freilichtkonzerten berühmter Popstars. Dass Politiker die Anziehungskraft, die die Masse auf die Einzelnen ausübt, mit Erfolg anzusprechen und ihren Zwecken dienstbar zu machen verstanden, wird nicht nur durch die Geschichte der rechten und linken Diktaturen aus Vergangenheit und Gegenwart hinreichend bezeugt. Jeder, der je an einer Massenveranstaltung einer großen Partei, mit massenpsychologisch geschulten, charismatischen Rednern, teilgenommen hat, weiß um die ansteckende Verführung solcher Wir-Gefühle, die einen die eigene Person geradezu euphorisch vergessen lassen. Zugleich aber beweist die Geschichte des 20. Jahrhunderts, wie dünn der Firnis ist, der sich in Form der verfassungsrechtlichen Beachtung des Bürgers als Person über das klassische, kollektive Demokratieverständnis gelegt hat. Die dessen Logik viel gemäßere kollektive Einordnung des Einzelnen in demokratische Konzeptionen der Gleichheit haben sowohl die Theoretiker des marxistischen Sozialismus als auch diejenigen des Nationalsozialismus durchaus erfolgreich zu nutzen gewusst. Im kommunistischen Sozialismus wurde der Einzelne allein als ein auf die Gleichheit mit den anderen reduziertes Mitglied der herrschenden Klasse der Arbeiter und Bauern anerkannt. Im Nationalsozialismus wurde er demgegenüber auf seine Mitgliedschaft in der rassenmäßig

5,5 Mio Menschen. 1900 gab es bereits 135 Städte mit über 100.000 Einwohnern mit 46 Mio. Menschen. Zwischen 1800–1900 wächst: London um 340%; Paris um 345%; St. Petersburg um 400%; Wien um 490%; Berlin um 872%.

definierten Gleichheit der Volksgenossen reduziert, gemäß dem bekannten Wort ‚Du bist nichts, dein Volk ist alles‘.

Stellt man diese Tendenz hin zur Massengesellschaft in Rechnung, hätten eigentlich die philosophischen Kritiker des modernen Massenzeitalters, die – von Ortega y Gasset bis hin zu Benjamin und Adorno – den Niedergang der Person und den Verlust der Aura sakraler Einzigartigkeit beklagten, Recht behalten müssen. Haben sie aber nicht: die Freiheit der Person ist, trotz furchtbarster Katastrophen, wie ein Phönix aus der Asche stets wieder auferstanden.

Alles in allem: Es steht auf des Messers Schneide, ob und wann sich die gesellschaftliche Anerkennung eines Jeden als einer Person auch politisch durchsetzt und dazu führt, dass das Verfassungsrecht dem in Gestalt personaler Grundrechte Rechnung trägt. Somit stellt die in den westlichen Verfassungen liberaler Demokratie seit den Revolutionen der Amerikaner und der Franzosen verankerte Anerkennung der Person alles andere als eine geschichtliche Selbstverständlichkeit dar. Hat doch gerade die Geschichte des verflornten Jahrhunderts mit schmerzhafter Nachdrücklichkeit gezeigt, wie schnell einmal bereits Erreichtes aufgegeben werden kann und wie nahe uns der immer mögliche Rückfall in kollektivistische Barbarei im Zeichen der neuzeitlichen Massengesellschaft steht. Meldet sich nicht gerade, bedingt durch die aktuelle Wirtschaftskrise, ein Wechsel der grundlegenden politischen und verfassungsrechtlichen Paradigmen an? Jedenfalls scheint eine für die persönliche Freiheit nicht ungefährliche Einigkeit – sogar im globalen Rahmen – zu herrschen, dass die Ursachen der Krise jenem gesellschaftlichen Bereich entstammen, der durch die Freiheitsrechte der Person geprägt wird. Es bleibt zu hoffen, dass die liberalen, der Marktwirtschaft verpflichteten Wirtschaftswissenschaftler öffentlich hinreichend deutlich machen können, dass sich die heute praktizierten und in welchem Sinn auch immer als ‚keynesianisch‘ zu kennzeichnenden Maßnahmen einer Nachfragebelebung durch Staatsverschuldung klar von einem Systemwechsel in die sozialistische Richtung unterscheiden. Andernfalls drohte auch jene historische Errungenschaft wieder verloren zu gehen, die die westliche Verfassungsgeschichte der Neuzeit in deren Kern zutiefst prägt. Das aber ist die verfassungsrechtliche Anerkennung der Person als fundamentalen Trägers demokratischer Partizipation, also jener Verankerung der Person im Rahmen des politischen Kollektivs, die so charakteristisch für unser westliches Demokratieverständnis ist.

Literatur

Gerhardt, V. (1999), *Selbstbestimmung. Das Prinzip der Individualität*, Stuttgart: Reclam.

Reinhard, W. (2002), *Geschichte der Staatsgewalt*, München: Beck.